

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 137

ausgegeben am 9. April 2020

Verordnung
vom 9. April 2020
**über befristete Massnahmen im Bereich der
Standortförderung in Zusammenhang mit dem
Coronavirus (COVID-19-SFV)**

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2011 über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG), LGBI. 2011 Nr. 544, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt befristete Massnahmen im Bereich der Standortförderung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) fest und regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurtaxe nach Art. 15 des Gesetzes.

Art. 2

Befreiung von der Kurtaxe

Neben den beherbergten Personen nach Art. 8 BMTV sind von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurtaxe ausgenommen:

- a) besonders gefährdete Personen im Sinne von Art. 7b der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19);

- b) Personen, die durch eine behördliche Massnahme an der Ausreise gehindert werden;
- c) Personen, deren Verbleib in Liechtenstein im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere Berufstätige in Gesundheitseinrichtungen und in der Grundversorgung.

Art. 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 23. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2020.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef